



Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Gliederung der gymnasialen Oberstufe (Info: Niedersächsisches Kultusministerium ,Die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung')	Info S. 3
2. Der Weg in die gymnasiale Oberstufe	Info S. 3
3. Verweildauer und Leistungsbewertung	Info S. 3
4. Studentafel in der Einführungsphase	Seite 2
5. Versetzung in die Qualifikationsphase	Info S. 5
6. Aufgabenfelder	Info S. 7
7. Punktesystem für die Qualifikationsphase	Info S. 3
8. Schwerpunkte und Prüfungsfächer in der Qualifikationsphase	Seite 3
9. Unterrichtsfächer und Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase	Seite 4 + Info S. 6
10. Wahl der Schwerpunkte und Prüfungsfächer im Leistenplan des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums	Seite 5
11. Fremdsprachenbedingungen	Info S. 7 - 9
12. Das Seminarfach mit Facharbeit	Seiten 6, 7
13. Die besondere Lernleistung	Seiten 8, 9
14. Schriftliche Arbeiten in Einführungs- und Qualifikationsphase	Seite 10, 11
15. Versäumnis / Entschuldigungsregelung	Seite 12, 13
16. Abitur - Einbringungsverpflichtung	Seite 14
17. Abitur - Gesamtqualifikation	Seite 15
18. Abitur - schriftliche Prüfung	Seite 16
19. Abitur - mündliche Prüfung	Seite 17
20. Abitur - Berechnen der Noten	Seiten 18, 19
21. Fachhochschulreife	Info S. 10
22. Stundenplan	Seite 20
23. Weitere Informationen	Seite 21



4. Stundentafel in der Einführungsphase

(Siehe auch Info S. 4)

Anlage 1

(zu § 8 Abs. 1)

Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums
und der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule

Bereich	Aufgabenfelder	Fächer	Wochenstunden
Pflichtunterricht	A	Deutsch	3
		1. Fremdsprache	3
		2. Fremdsprache ¹⁾²⁾	4
		weitere Fremdsprache	- ³⁾
		Musik ⁴⁾	2
	B	Kunst ⁴⁾	2
		Geschichte	2
		Erdkunde	2
		Politik-Wirtschaft ⁵⁾	2
	C	Religion, Werte und Normen oder Philosophie	2
		Mathematik	4
		Biologie ⁶⁾	2
		Chemie ⁶⁾	2
			Physik ⁶⁾
		Sport	2
Wahlunterricht		Wahlfremdsprachen ⁷⁾ ; neue, für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer; Förderunterricht; Arbeitsgemeinschaften; Sporttheorie ⁸⁾ ; Methodenlernen	+ ⁹⁾
Schülerpflichtstundenzahl			34
Schülerhöchststundenzahl			+

¹⁾ Wer im Sekundarbereich I keine zweite Fremdsprache erlernt hat, hat in der Einführungsphase mit einer zweiten Fremdsprache neu zu beginnen und diese als Pflichtfremdsprache in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen.

²⁾ Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache entfällt, wenn diese im Sekundarbereich I der Realschule oder der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule oder der Integrierten Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang durchgehend erlernt worden ist.

³⁾ An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflichtfremdsprache mit vier Wochenstunden treten. Diese ist in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen, wenn mit der Fremdsprache in der Einführungsphase neu begonnen worden ist.

⁴⁾ An die Stelle des Faches Kunst oder Musik kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Darstellendes Spiel treten, wenn dieses an der Schule genehmigt ist.

⁵⁾ Im Fach Politik-Wirtschaft wird im Umfang von mindestens zehn Stunden je Schuljahr Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.

⁶⁾ An die Stelle einer Naturwissenschaft kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Informatik treten.

⁷⁾ Eine Wahlfremdsprache, die ergänzend zur ersten und zweiten Pflichtfremdsprache angeboten wird, kann auch dreistündig erteilt werden.

⁸⁾ Sofern Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist im zweiten Schulhalbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie zu belegen.

⁹⁾ Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung der Einführungsphase. Dieses ist für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften zu verwenden. Auf die Teilnahmeverpflichtungen der Schülerinnen und Schüler am Wahlunterricht im Umfang von mindestens fünf Wochenstunden in den Schuljahrgängen 5 bis 12 wird hingewiesen.



8. Schwerpunkte und Prüfungsfächer in der Qualifikationsphase

(Siehe auch Info S. 5, 6 und 7)

Schwerpunkte

Das Käthe-Kollwitz-Gymnasium bietet vier Schwerpunkte an:

- sprachlicher Schwerpunkt mit den Schwerpunktfächern: (eine fortgeführte Fremdsprache und eine weitere Fremdsprache oder) eine fortgeführte Fremdsprache und Deutsch
- naturwissenschaftlicher Schwerpunkt mit den Schwerpunktfächern: zwei Naturwissenschaften oder eine Naturwissenschaft und Mathematik (oder eine Naturwissenschaft und Informatik)
- gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt mit den Schwerpunktfächern: Geschichte und Politik-Wirtschaft oder Geschichte und Erdkunde (oder Geschichte und Religion)
- musisch-künstlerischer Schwerpunkt mit den Schwerpunktfächern Kunst (Musik) und Deutsch oder Mathematik.

Die Kombinationen in Klammern sind theoretisch möglich, werden aber bei uns nicht angeboten.

Bedingungen für die Wahl der Prüfungsfächer

1. 5 Prüfungsfächer (P) mit 4 h pro Woche
2. P1 - P4 sind schriftliche Prüfungsfächer mit Zentralabitur, P5 ist mündliches Prüfungsfach.
3. Wahl der Prüfungsfächer vor Beginn der Qualifikationsphase
4. Jedes Aufgabenfeld (siehe Info S. 7) muss mindestens mit einem Prüfungsfach vertreten sein.
5. Zwei der Kernfächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik müssen Prüfungsfächer sein.
6. P1 u. P2 werden im Abiturblock I doppelt gewichtet.
Die beiden Schwerpunktfächer sind die Prüfungsfächer P1 und P2, im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt allerdings Geschichte und dazu Deutsch, FS, Mathematik oder eine Naturwissenschaft.
7. 3 P-Fächer müssen mit erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet werden, darunter die beiden Schwerpunktfächer (Leiste 1 bis 3)
8. P3 - P5 sind im Abitur einfach gewichtet, P4 kann durch eine besondere Lernleistung (siehe Nr. 17) ersetzt werden.



9. Unterrichtsfächer und Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase

(Siehe auch Info S. 6)

	Sprachlicher Schwerpunkt	Musisch-künstlerischer Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Sportlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunktfächer	fortgeführte Fremdsprache	Kunst oder Musik	Geschichte	Naturwissenschaft	Sport	4 ²⁾	4
	weitere Fremdsprache ³⁾	Deutsch ³⁾	Politik-Wirtschaft ⁴⁾ , Erdkunde, Religion oder Philosophie	weitere Naturwissenschaft ⁵⁾	Naturwissenschaft	4	4
Kernfächer	Deutsch ³⁾		Deutsch	Deutsch	Deutsch	4	4
		Fremdsprache	Fremdsprache	Fremdsprache	Fremdsprache	4	4
	Mathematik	Mathematik ³⁾	Mathematik	Mathematik ⁵⁾	Mathematik	4	4
Ergänzungsfächer	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft			4	4
	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾	2	2
	Geschichte	Geschichte		Geschichte	Geschichte	2	2
	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft ⁴⁾	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft	2	2
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾ ⁸⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾	2	4
			weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft ⁹⁾ ¹⁰⁾		weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft ⁹⁾ ¹⁰⁾	4	2
	Sport ¹¹⁾	Sport ¹¹⁾	Sport ¹¹⁾	Sport ¹¹⁾		2	4
Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach		2	4
Wahlfächer	weitere Fächer nach der Anlage 4 ¹²⁾					+	+

¹⁾ Auf die zusätzlichen Belegungs- und Stundenverpflichtungen, die sich aus der Wahl eines Prüfungsfaches im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 ergeben, wird hingewiesen.

²⁾ Im sportlichen Schwerpunkt fünf Wochenstunden.

³⁾ Im sprachlichen Schwerpunkt kann die weitere Fremdsprache als Schwerpunktfach durch das Fach Deutsch ersetzt werden; die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen in dieser Fremdsprache bleiben hiervon unberührt. Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt kann das Fach Deutsch als Schwerpunktfach durch das Fach Mathematik ersetzt werden; die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen im Fach Deutsch bleiben hiervon unberührt.

⁴⁾ Sofern das Fach Politik-Wirtschaft nicht als Schwerpunktfach gewählt wird, muss es zwei Schulhalbjahre lang als Ergänzungsfach belegt werden.

⁵⁾ Die weitere Naturwissenschaft kann durch das Fach Mathematik oder Informatik ersetzt werden; wird sie durch das Fach Mathematik ersetzt, so bleiben die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen in dieser Naturwissenschaft hiervon unberührt.

⁶⁾ Das Fach Darstellendes Spiel kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule durch die oberste Schulbehörde genehmigt worden ist. Sofern Kunst oder Musik als Prüfungsfach gewählt worden ist, kann Darstellendes Spiel nicht zusätzlich als mündliches Prüfungsfach gewählt werden.

⁷⁾ Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegen. Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und muss nach § 128 Abs. 1

NSchG an dessen statt keines der dort genannten Fächer gewählt werden, so ist ein anderes Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zu belegen; dieses Fach kann auch Werte und Normen oder Philosophie sein.

⁸⁾ Sofern Religion oder Philosophie nicht als Schwerpunktfach gewählt wird, muss es vier Schulhalbjahre lang als Ergänzungsfach belegt werden.

⁹⁾ Die weitere Naturwissenschaft kann durch das Fach Informatik ersetzt werden.

¹⁰⁾ Es kann nur ein Fach gewählt werden, in dem in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht teilgenommen wurde.

¹¹⁾ Ist Sport fünftes Prüfungsfach, so müssen zusätzlich je Schulhalbjahr zwei Stunden Sporttheorie belegt werden. Wer auf Dauer vom Sportunterricht befreit ist, belegt stattdessen ein anderes Fach seiner Wahl.

¹²⁾ Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule. Wird ein Wahlfach als Prüfungsfach gewählt, so ist es verbindlich zu belegen. Je nach Anwahl des Schwerpunkts und der Prüfungsfächer erfolgt eine zusätzliche Wahl im Rahmen der Schülerpflichtstundenzahl nach § 10 Abs. 2.



10. Wahl der Schwerpunkte und Prüfungsfächer im Leistenplan des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums

Die Gesamtkonferenz des KKG hat beschlossen, dass die Schülerinnen und Schüler die Belegungsbedingungen der Schwerpunkte durch eine Wahl von angebotenen Kursen erfüllen.

Dazu muss jede Schülerin/ jeder Schüler im folgenden Leistenplan Kurse so wählen, dass die Bedingungen der Verordnungen erfüllt sind:

- Es sind besonders die Nummern **8.**, **9.**, **16.** und **17.** dieser Information zu beachten.
- Neben den 5 Prüfungsfächern muss ein weiteres (sechstes) Fach 4stündig gewählt werden, um die Belegungsverpflichtungen zu erfüllen.
- Es müssen im Schnitt 34 Wochenstunden belegt werden.
- Die Wahl der Ergänzungsfächer kann vor Beginn des letzten Schuljahres verändert werden.

Weitere Hinweise zum Erstellen eines eigenen Unterrichtsplanes stehen im Info S. 11.

4-stündig			Fächer Kooperation	1. Wahl Fächer	P-Fach	Kurse Jg. 12	Kurse Jg. 13	4stdg/2stdg	2. Wahl Fächer	P-Fach
4std EA1	EA-1	De, Ma, Ge, Ch				2	2	4		
4std EA2	EA-2	En, Ch, Bi, Ma				2	2	4		
4std EA3	EA-3	Po, Ph, Ku	Bi, De, Ek, (En)			2	2	4		
4std1	G-1	Ma, Deu								
4std2	G-2	En, Fr, La	Sn							
4std3	G-3	Bio, Che, Ph								
4- bzw. 2-stündig										
2+2std1	G-4 u. G-4A	Ma(4), Ge								
2+2std2	G-5 u. G-4A	Po								
2+2std3	G-6 u. G-6A	Mu, Ku, Ds				2				
2+2std4	G-7 u. G-4A	Re/WN				2	2			
2-stündig										
2std1	Leiste 11	Seminarfach		Sf		2	2	2	Sem.	
2std2	Leiste 12	Sport		Sp		2	2	2	Sp	

- **fett:** Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau (EA)
- Durch die Kooperation mit den anderen Oberstufen können in Leiste 3 evtl. noch weitere Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau angeboten werden.



12. Seminarfach

Regelungen der Schule

Am Käthe-Kollwitz-Gymnasium wählt jeder Schüler / jede Schülerin am Anfang der Qualifikationsphase für die 2 Semester des 11. Schuljahres einen Kurs des Seminarfaches aus einem jahrgangsübergreifenden Angebot und außerdem zu Beginn des 12. Schuljahres **einen** weiteren Kurs für die 2 Semester des 12. Schuljahres.

Die Regelungen zur Facharbeit sind in der Broschüre „Facharbeit im Seminarfach“ zusammengefasst, die jeder Schüler / jede Schülerin vom Seminarfachlehrer erhält. Die Facharbeit wird im Halbjahr 11.2. geschrieben.

Die Entscheidung für eine besondere Lernleistung (siehe Nr. 13) kann noch im Laufe des 11. Schuljahres getroffen werden.

Soll eine besondere Lernleistung z. B. in einem Fach des Aufgabenfeldes B als P4 eingebracht werden, so müssen in den Block I (siehe Nr. 17) des Abiturs die Kurse dieses Faches eingebracht werden. In Block II (siehe Nr. 17) wird dann die besondere Lernleistung eingebracht.



Seminarfach und Facharbeit

Texte der Erlasse

§ 10 VO-GO, Abs. 5

(5) ¹Im Seminarfach stehen fachübergreifende und fächerverbindende Problemstellungen und die Einübung verschiedener Methoden im Vordergrund. ²Es sind verschiedene Arbeitsformen sowie verschiedene Verfahren der Präsentation und der Erörterung von Ergebnissen anzuwenden. ³Fachübergreifende und fächerverbindende Themen- und Aufgabenstellungen werden von einem Fach oder mehreren Fächern der Anlage 4 ausgehend behandelt. ⁴Im Seminarfach wird von jeder Schülerin oder jedem Schüler in einem der Schulhalbjahre eine Facharbeit geschrieben.

Nr. 10 EB-VO-GO

10.5 Die Festlegung des Unterrichtsgegenstands im Seminarfach sowie die Themenstellung der Facharbeit erfolgen durch die unterrichtende Lehrkraft. Die Unterrichtsergebnisse im Seminarfach werden bewertet und im Studienbuch unter Angabe des Fachthemas eingetragen. Das Seminarfach kann auch in Kombination mit einem anderen Fach angeboten werden.

Leistungsfeststellungen im Seminarfach

10.10 In einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase wird im Seminarfach eine Facharbeit geschrieben. Die Facharbeit gibt den Schülerinnen und Schülern exemplarisch Gelegenheit zur vertieften selbstständigen wissenschaftspropädeutischen Arbeit. Sie bezieht sich auf den Unterrichtsgegenstand des Schulhalbjahres und soll den Rahmen von 15 Textseiten in Maschinenschrift nicht überschreiten. Die Schülerin oder der Schüler hat durch Unterschrift am Ende der Facharbeit zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der Facharbeit, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat. Die Facharbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden, wobei im Falle der Gruppenarbeit die Einzelleistung der Schülerin oder des Schülers klar ersichtlich sein muss. Das Thema der Facharbeit wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer gestellt; die Facharbeit wird von ihr oder von ihm bewertet, stellt die schriftliche Leistungsüberprüfung in dem Schulhalbjahr dar und geht mit einem Anteil von 50% in die Gesamtbewertung des Schulhalbjahres ein.

10.11 In den übrigen Schulhalbjahren treten im Seminarfach an die Stelle von Klausuren nach Nrn. 10.8 und 10.9 gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen. Die Fachkonferenzen beschließen über die Einzelheiten und die Koordination. Das Thema einer Leistungsüberprüfung wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer gestellt; die Leistung wird von ihr oder von ihm bewertet und geht mit einem Anteil von 50% in die Gesamtbewertung des Schulhalbjahres ein.



13. Die besondere Lernleistung - Teil 1

§ 2 AVO-GOFAK

(2) ¹Im ersten bis vierten Prüfungsfach wird jeweils eine schriftliche Prüfung mit grundsätzlich landesweit einheitlichen Aufgaben durchgeführt; nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 findet auch eine mündliche Prüfung statt. ²An die Stelle der schriftlichen Abiturleistung im vierten Prüfungsfach kann nach Entscheidung des Prüflings eine besondere Lernleistung nach § 11 treten. ³Im fünften Prüfungsfach wird nur eine mündliche Prüfung durchgeführt.

§ 11 AVO-GOFAK

Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung

(1) Die besondere Lernleistung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

(2) ¹Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Dokumentation, die auf der Grundlage des Unterrichtsinhalts oder im Rahmen von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht worden ist. ²Für die Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. ³Waren mehrere Prüflinge an der Erstellung der Dokumentation beteiligt, so muss die individuelle Prüfungsleistung erkennbar und bewertbar sein.

(3) ¹Der mündliche Prüfungsteil wird als Kolloquium auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation durchgeführt. ²Das Kolloquium ist eine Gruppenprüfung, sofern mehrere Prüflinge an der schriftlichen Dokumentation beteiligt waren; die Bewertung der individuellen Prüfungsleistung ist sicherzustellen.

(4) Für die Leistungen des Prüflings in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium wird vom Fachprüfungsausschuss eine Gesamtnote nach der Anlage 1 gebildet. (siehe S. 18 in dieser Information)



Die besondere Lernleistung - Teil 2

Nr. 2 EB-AVO-GOFAK- Zu § 2

2.4 Eine besondere Lernleistung kann sein

- a) ein umfassender Beitrag aus einem der folgenden vom Land geförderten Schülerwettbewerbe nach Anlage des Erlasses Förderung von Schülerwettbewerben , und zwar
- Bundeswettbewerb Fremdsprachen,
 - Schülerwettbewerb Alte Sprachen ,
 - Wettbewerb Jugend musiziert ,
 - Schülerwettbewerb Schüler komponieren ,
 - Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten,
 - Wettbewerb des Niedersächsischen Landtages für Schülerinnen und Schüler,
 - Europäischer Wettbewerb,
 - Bundeswettbewerb Mathematik,
 - Bundeswettbewerb Informatik,
 - Wettbewerb Jugend forscht ,
 - Schülerwettbewerb um den Preis der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen

oder

- b) eine Seminararbeit, sofern sie in keinem Zusammenhang zur Facharbeit nach Nr. 10.10 EB-VO-GO oder Nr. 12.11 EB-VO-AK steht.

Nr. 11 EB-AVO-GOFAK - Zu § 11

11.1 Die Festlegung des Themas, Gegenstands und Umfangs der schriftlichen Dokumentation erfolgt grundsätzlich durch die das Seminarfach unterrichtende Lehrkraft; sie begleitet die Erarbeitung und Erstellung der besonderen Lernleistung fachlich und organisatorisch. Im Falle einer Wettbewerbsleistung nach Nr.2.4 Buchst. a tritt die den Wettbewerb betreuende Lehrkraft an die Stelle der Lehrkraft nach Satz 1. Die schriftliche Dokumentation ist im vierten Schulhalbjahr am letzten Unterrichtstag vor der schriftlichen Abiturprüfung bei der unterrichtenden Lehrkraft abzugeben. Die Schülerin oder der Schüler hat durch Unterschrift am Ende der schriftlichen Dokumentation zu versichern, dass sie oder er diese selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der schriftlichen Dokumentation, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat. Waren mehrere Schülerinnen oder Schüler an der Erstellung der schriftlichen Dokumentation beteiligt, gilt die in Satz 3 geforderte Erklärung für jede einzelne Schülerin oder jeden einzelnen Schüler. Außerdem ist von ihnen schriftlich anzugeben, für welchen Teil der schriftlichen Dokumentation sie überwiegend verantwortlich zeichnen. Die Bewertung der individuellen Schülerleistung ist sicherzustellen.

11.2 Für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Dokumentation und die Durchführung des Kolloquiums gelten die Nrn. 9.11 bis 9.13 und § 10 Absätze 2 bis 4 und § 13 Abs. 2 entsprechend.

11.3 Das Kolloquium findet in der Zeit der mündlichen Prüfungen nach § 13 Abs. 1 statt. Nrn. 10.1, 10.2, 10.3 Sätze 1 und 3, 10.5 und 10.6 gelten entsprechend. Waren mehrere Schülerinnen und Schüler an der Erstellung der schriftlichen Dokumentation beteiligt, findet das Kolloquium mit der Schülergruppe statt; dabei ist die individuelle Schülerleistung sicherzustellen. In diesem Fall dauert das Kolloquium mindestens 50 und höchstens 70 Minuten.



14. schriftliche Arbeiten

Nr. 7 EB-VO-GO - zu § 7

Leistungsnachweise

7.7 Im Fach Sport werden die Leistungen in Sporttheorie im Verhältnis 1:1 zu den Leistungen in Sportpraxis gewichtet und bewertet; tritt eine Dezimalstellen auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

7.8 Die Mitarbeit im Unterricht besteht in mündlichen (Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate u. a.) und schriftlichen Beiträgen (kurze Tests von weniger als einer halben Unterrichtsstunde Dauer, Datensammlungen, Protokolle, schriftliche Leistungen im Rahmen von Schülerbetriebspraktika u. a.) sowie in experimentellen, gestalterischen und praktischen Leistungen, die im Unterricht oder als Hausarbeiten erbracht werden.

7.9 Schriftliche Arbeiten (Klausuren) werden von Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe unter Aufsicht angefertigt und bewertet.

7.10 Jede Schülerin und jeder Schüler darf an einem Tag nicht mehr als eine Klausur, in einer Woche nicht mehr als drei Klausuren schreiben.

7.11 Wenn bei mehr als der Hälfte der Klausuren in einer Lerngruppe das Ergebnis schlechter als ausreichend ist oder unter fünf Punkten liegt, wird die Klausur in der Regel nicht bewertet. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig.

Nr. 8 EB-VO-GO- zu § 8

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) in der **Einführungsphase**

8.13 Für die schriftlichen Arbeiten in der Einführungsphase des Gymnasiums und des Gymnasialzweigs der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule gilt jeweils Nr. 6 des Erlasses Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums und Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule .

8.15 In Fremdsprachen, die in der Einführungsphase neu beginnen, sind auch mehr als die nach Nrn. 8.13 oder 8.14 vorgesehenen und dafür kürzere Klausuren zulässig. In Sporttheorie wird eine Klausur geschrieben.

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) in der Qualifikationsphase

10.8 In den Abiturprüfungsfächern werden im ersten Schuljahr jeweils drei Klausuren, im dritten Schulhalbjahr jeweils zwei Klausuren geschrieben. In den übrigen Fächern werden zwei Klausuren im Schuljahr geschrieben, sofern in diesen Fächern zwei aufeinander folgende Schulhalbjahre in einem Schuljahr zu belegen sind; ansonsten wird eine Klausur in einem Schulhalbjahr geschrieben. Im Unterricht in Sporttheorie wird je Schulhalbjahr eine Klausur geschrieben. In den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel kann eine Klausur durch eine fachpraktische Aufgabe, ggf. auch ohne schriftlichen Aufgabenteil ersetzt werden.

In allen Fächern ist in begründeten Fällen mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters eine weitere Klausur im Schuljahr oder Schulhalbjahr zu-lässig, wenn dieses zur Feststellung der schriftlichen Leistungen in einer Lerngruppe erforderlich ist.

Im vierten Schulhalbjahr wird in den Fächern jeweils eine Klausur geschrieben.

10.9 Die Klausuren in Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sollen zwei bis vier Unterrichtsstunden, in den übrigen Fächern zwei bis drei Unterrichtsstunden dauern. In Fremdsprachen, die in der Einführungsphase neu begonnen haben, sind während des ersten und zweiten Schulhalbjahres auch mehr als jeweils eine Klausur oder zwei Klausuren möglich, die dafür allerdings kürzer ausfallen können. Im dritten oder vierten Schulhalbjahr schreibt jede Schülerin und jeder Schüler in den vier schriftlichen Prüfungsfächern jeweils mindestens eine Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit; die zeitliche Festlegung erfolgt durch die Schule.



schriftliche Arbeiten - Regelungen der Schule

- In den 2stündigen Kursen wird pro Halbjahr eine Klausur geschrieben.
- In den vierstündigen Kursen werden im Halbjahr 11.1. zwei Klausuren, im Halbjahr 11.2. wird eine Klausur geschrieben.



15. Versäumnis / Entschuldigungsregelung

Regelungen der Erlasse

§ 12 VO-GO

(4) Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit ungenügend bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

Nr. 7 EB-VO-GO- zu § 7

Versäumnis

7.12 Die Schülerinnen und Schüler sind über die möglichen Folgen versäumten Unterrichts auch unter Hinweis auf Folgen für die Belegungsverpflichtungen nach § 12 Abs. 4 zu Beginn eines jeden Schuljahres zu unterrichten.

7.13 Besteht Grund zu der Annahme, dass die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu informieren und die Schülerin oder der Schüler schriftlich auf die mögliche Folge hinzuweisen.

7.14 Hat eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht versäumt, so soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.

7.15 Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit versäumt, so muss in der Regel eine Ersatzleistung erbracht werden. Die Fachlehrkraft entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist. Als Ersatzleistung kommen in Frage:

- a) eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit,
- b) ein Referat mit Diskussion,
- c) eine Hausarbeit, die eine selbstständige Leistung erfordert und innerhalb einer von der Fachlehrkraft festzusetzenden Frist anzufertigen ist, oder
- d) in Ausnahmefällen, z.B. aus Zeitgründen am Ende eines Schulhalbjahres, ein Kolloquium, das mindestens 20 Minuten dauert.

Ist in einem Schulhalbjahr nur eine Klausur vorgesehen, kann eine Ersatzleistung nur eine nach Buchstabe a bis c sein.

Liegen für das Versäumnis nachweislich wichtige Gründe vor, entscheidet die Fachlehrkraft, ob von einer Ersatzleistung abgesehen werden kann.

Im Falle von a sind Ausnahmen von Nr. 7.10 zulässig. Nr. 9 des Erlasses Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen ist nicht anzuwenden.



Versäumnis- / Entschuldigungsregelung

Entschuldigungsverfahren für den 11. und 12. Jahrgang der Sekundarstufe II am Käthe-Kollwitz-Gymnasium

1. Ein Entschuldigungsfall liegt nur vor, wenn ein plötzlich eintretendes Ereignis (z.B. Krankheit, Wegeunfall) vorliegt. Alle anderen Fälle sind Beurlaubungsfälle. So sind z.B. Arzttermine in der Regel außerhalb der Unterrichtszeiten zu vereinbaren. Wenn ein Arzttermin (z.B. Blutabnahme) medizinisch notwendig während der Unterrichtszeit liegen muss, ist dies ein Beurlaubungsfall, der also vor dem Fehlen mit dem Tutor direkt geregelt wird. Fahrschulstunden, Tätigkeiten im Zusammenhang mit "Jobben" usw. sind grundsätzlich keine Fälle, für die Beurlaubung gewährt werden kann. Der Schüler muss selber für sinnvolle Terminplanung außerhalb der Unterrichtszeit sorgen.
2. Beurlaubungen sind schriftlich über den Tutor zu beantragen. Ist der Tutor nicht rechtzeitig erreichbar (z. B. Krankheit), ist der Antrag über ein Mitglied der Schulleitung zu stellen. Nach Genehmigung vermerkt der Tutor diese Genehmigung in der Versäumnisliste.
3. Erkrankt ein Schüler während des Unterrichts, wird das Sekretariat informiert. Der Schüler hält sich dort oder auf der Krankenliege auf, bis der Transport durch die Erziehungsberechtigten oder Krankenwagen etc. sichergestellt ist.
4. Erkrankung vor oder am "Klausurtag" und bei Sportleistungsüberprüfungen
 - 4.1 Wenn ein Schüler am Tag vor einer Klausur erkrankt, so ist die entsprechende Fachlehrkraft noch am Vortag direkt oder spätestens am Klausurtag selber vor der Klausur über das Sekretariat zu informieren.
 - 4.2 Besucht ein Schüler den Unterricht an einem Klausurtag und erkrankt vor Beginn der Klausur, so muss er sich persönlich bei der "Klausurlehrkraft" direkt krank melden. Nur wenn diese noch nicht in der Schule ist, kann die Krankmeldung auch beim Tutor oder einem Mitglied der Schulleitung erfolgen.
 - 4.3 Werden 4.1 oder 4.2 versäumt, ist das Fehlen unentschuldigt und die Klausur wird automatisch mit null Punkten bewertet.
 - 4.4 Entsprechendes gilt für die Sportleistungsüberprüfungen, die von der Fachlehrkraft vorher angekündigt wurden.
5. Der Schüler ist verpflichtet, jede versäumte Unterrichtsstunde schriftlich zu entschuldigen. In den Jahrgängen 11 und 12 wird dazu die Versäumnisliste benutzt. Die Entschuldigung ist von den Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit vom Schüler selbst, zu unterschreiben. Fehlt ein Schüler länger als 3 Tage, werden in die Versäumnisliste nur der Zeitraum des Fehlens (von bis) und der Grund für das Fehlen eingetragen, nicht aber die einzelnen Stunden.
6. Der Schüler oder seine Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schule innerhalb von 3 Tagen zu benachrichtigen und den Grund des Versäumnisses anzugeben. Geschieht dies nicht innerhalb der 3-Tage-Frist, kann bei Krankheit das Versäumnis nur durch Arztattest entschuldigt werden, andernfalls ist der versäumte Zeitraum unentschuldigt. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann von der Schulleitung ebenfalls verlangt werden, wenn ein Schüler bei Lernzielkontrollen fehlt oder wenn Zweifel an der Richtigkeit einer Entschuldigung bestehen.
7. Die Entschuldigung ist der Fachlehrkraft, bei der der Unterricht versäumt worden ist, innerhalb von höchstens 10 Unterrichtstagen nach der Rückkehr vorzulegen und wird von dieser abgezeichnet. Entschuldigungen, die der Fachlehrkraft nach Ablauf der o. g. Frist vorgelegt werden, werden von dieser nicht entgegengenommen, wenn der Schüler keine ausreichenden Gründe für die Verspätung angeben kann. Der versäumte Unterricht gilt in diesem Fall als nicht entschuldigt.
8. Die Entschuldigung muss außer Fach bzw. Kursnummer, Datum und Stunde des Fernbleibens auch Angaben über die Gründe des Fernbleibens vom Unterricht enthalten.
9. Beurlaubungen vom Sportunterricht

Kann ein Schüler wegen Krankheit oder Verletzung einige Stunden am Sportunterricht nicht teilnehmen, trägt er dies der Fachlehrkraft vor. Diese kann eine Befreiung vom Sportunterricht bis zu einem Monat genehmigen. Sie kann jedoch ein ärztliches Attest verlangen, wenn die Erkrankung bzw. Verletzung nicht offensichtlich erkennbar ist. Schüler, die mit Genehmigung vom praktischen Sportunterricht befreit sind, müssen dennoch beim Sportunterricht anwesend sein und können zu bestimmten Aufgaben herangezogen werden. Kann ein Schüler aus den oben genannten Gründen länger als einen Monat nicht am Sportunterricht teilnehmen, muss er die Befreiung vom Sportunterricht schriftlich mit Begründung bei der Schulleitung beantragen. Diese entscheidet, ob ein (amts)ärztliches Attest vorzulegen ist
10. Alle Attestkosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers.
11. Ein Versäumniszettel wird **nur vom Tutor** mit Unterschrift ausgegeben. Ein neuer Versäumniszettel wird nur **gegen Rückgabe** des vorherigen Versäumniszettels durch den Tutor ausgegeben.



16. Abitur - Einbringungsverpflichtung

Bei der Wahl der Fächer und Prüfungsfächer (siehe Nr. 10) ist in Zusammenhang mit diesen Einbringungsverpflichtungen und denen in Nr. 17 darauf zu achten, dass **genau 36 Kurse** eingebracht werden müssen!

Beim Einbringen von Kursen sind außerdem folgende Beschränkungen zu beachten:

- Es können maximal 3 Kurse Sport eingebracht werden, bei mehr als einem Kurs mindestens 2 verschiedene Sportarten, davon mindestens eine Individualsportart.
- Es müssen 2 unmittelbar aufeinander folgende Kurse des Seminarfaches eingebracht werden, dabei muss der Kurs der Facharbeit sein. (siehe auch Nr. 12)

Gymnasiale Oberstufe: Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	4
Fremdsprache ¹⁾²⁾	4
weitere Fremdsprache ¹⁾³⁾	4
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel ⁴⁾	2
Politik-Wirtschaft	2
Geschichte	2
Religion oder Werte und Normen oder Philosophie⁵⁾	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft ¹⁾	4
weitere Naturwissenschaft ^{1) 6)}	4
Seminarfach⁷⁾	2
weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft⁸⁾	2

¹⁾ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

²⁾ ¹Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c VO-GO neu zu erwerben, so müssen **zwei** Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden. ²Schulhalbjahresergebnisse in einer in der Einführungsphase neu begonnenen dritten oder vierten Fremdsprache können eingebracht werden.

³⁾ Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.

⁴⁾ ¹Beide Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen. ²**Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt müssen zwei Schulhalbjahresergebnisse in dem nicht als Schwerpunktfach gewählten Fach Musik oder Kunst eingebracht werden.**

⁵⁾ Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder Philosophie nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.

⁶⁾ ¹Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt. ²Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind vier Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen.

⁷⁾ **Es muss sich um die Ergebnisse aus zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren handeln, darunter das Ergebnis des Schulhalbjahres, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist.**

⁸⁾ ¹Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im gesellschaftswissenschaftlichen und im sportlichen Schwerpunkt. ²Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind zwei Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen.



17. Abitur - Gesamtqualifikation

§ 15 AVO-GOFAK Gesamtqualifikation

(1) Die Punktsumme bestimmter Schulhalbjahresergebnisse in einzelnen Fächern zuzüglich der Punktsumme der Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10 ergibt die Punktzahl der Gesamtqualifikation.

(2) 1Hat eine Schülerin oder ein Schüler ein Schuljahr der gymnasialen Oberstufe, des Fachgymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Kollegs wiederholt, so darf kein Schulhalbjahresergebnis aus dem ersten Durchgang in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. 2Unter den Schulhalbjahresergebnissen, die nach den Absätzen 3 bis 10 einzubringen sind, dürfen keine Unterrichtsergebnisse aus Schulhalbjahren sein, in denen themengleich unterrichtet worden ist, und kein Schulhalbjahresergebnis darf 0 Punkte betragen. 3Aus einem Fach dürfen nicht mehr als fünf Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(3) 1Aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind 36 ... Schulhalbjahresergebnisse einzelner Fächer in die Gesamtqualifikation einzubringen. 2Darunter müssen sich die Ergebnisse in den fünf Prüfungsfächern sowie weiteren Fächern befinden, die sich für die gymnasiale Oberstufe aus der Anlage 3 (siehe Nr. 16.)... ergeben.

3Die 36 Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind in der gymnasialen Oberstufe wie folgt einzubringen:

1. in **Block I**

28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die Schulhalbjahresergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse des ersten und zweiten Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung,

2. in **Block II**

die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung, wobei an die Stelle des vierten Prüfungsfachs das Ergebnis einer besonderen Lernleistung nach § 11 Abs. 4 treten kann.

(4) 1In der gymnasialen Oberstufe müssen im **Block I** mindestens 200 Punkte nach der Anlage 2 a (siehe Nr. 19) erreicht werden; dabei müssen unter den 28 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung mindestens 24 und unter den 8 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung mindestens 5 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein. 2Im **Block II** müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden; dabei müssen in drei Prüfungsfächern, darunter im ersten oder zweiten Prüfungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.



18. Abitur – schriftliche Prüfung

§ 9 AVO-GOFAK

Schriftliche Abiturprüfung

(1) Die schriftliche Abiturprüfung muss sich auf Sachgebiete aus mindestens zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase beziehen.

(2) ¹Die Leistung in der schriftlichen Prüfung wird von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten bewertet. ²Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter bewertet die Leistung ebenfalls, indem sie oder er den vorliegenden Bewertungen zustimmt oder eine abweichende Auffassung vermerkt. ³Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission setzt die endgültige Bewertung fest, wenn die Beurteilungen voneinander abweichen oder wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.

(3) ¹Bei einem praktischen Prüfungsteil in Musik müssen die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent anwesend sein. ²Wird dieser Prüfungsteil nicht vollständig auf Tonträger aufgenommen, so müssen auch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission und die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter anwesend sein.

(4) Der praktische Prüfungsteil im Fach Sport wird wie eine mündliche Prüfung durchgeführt.

Nr. 9 EB-AVO-GOFAK – zu § 9

9.4 Die Schulbehörde sendet die Prüfungsaufgaben - einschließlich der nicht gewählten Aufgabenvorschläge bei den Prüfungsfächern nach Nrn. 9.3.1 und 9.3.5 - der Schulleiterin oder dem Schulleiter direkt und persönlich zu. An dem dem Prüfungstag vorangehenden Tag dürfen die Prüfungsaufgaben entsprechend vervielfältigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die notwendigen Vorkehrungen, die die Geheimhaltung sicherstellen.

9.5 Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsaufgabe beträgt im Schwerpunktfach Sport 240 Minuten, in den übrigen schriftlichen Prüfungsfächern mit erhöhtem Anforderungsniveau 300 Minuten und im vierten Prüfungsfach 220 Minuten. Diese Zeiten dürfen um höchstens 60 Minuten verlängert werden, wenn in der Prüfungsaufgabe die Anfertigung umfangreicher praktischer Arbeiten oder Schülerexperimente verlangt wird. Im Falle einer Auswahl der zu bearbeitenden Aufgabe ist den Prüflingen hinreichend Zeit zu gewähren; die Auswahlzeit darf 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungsaufgabe muss in den genannten Bearbeitungszeiten bearbeitet und gelöst werden können.

9.6 Die schriftlichen Arbeiten werden unter ständiger Aufsicht angefertigt. Die Schule bestimmt die Aufsicht führenden Lehrkräfte.

9.7 Vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die bei der schriftlichen Prüfung zu beachtenden Bestimmungen hinzuweisen. Über die Belehrung ist ein Vermerk anzufertigen, der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterzeichnen ist.

9.8 Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur einzeln und für kurze Zeit verlassen werden. Wer die Arbeit vorzeitig abgibt, muss das Schulgrundstück verlassen.

9.9 Es dürfen nur die bei der Prüfungsaufgabe angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung ist grundsätzlich als Hilfsmittel zugelassen. Für die übrigen genehmigten Hilfsmittel gelten die Bestimmungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung des jeweiligen Faches. Stellt sich während der Arbeit heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie - in der Regel nach Hinzuziehung der Referentin oder des Referenten oder der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters - die oder der Aufsichtführende geben. Hilfen für einzelne Prüflinge sind nicht zulässig, ausgenommen Maßnahmen nach § 23.



19. Abitur – mündliche Prüfung

§ 10 AVO-GOFAK Mündliche Abiturprüfung

(1) ¹Die mündliche Abiturprüfung ist eine Einzelprüfung. ²Als solche kann sie auch in einer Gruppe durchgeführt werden; die Bewertung der individuellen Prüfungsleistung ist sicherzustellen. ³Die mündliche Abiturprüfung muss sich mindestens auf Sachgebiete zweier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase beziehen und darf nicht den gleichen Prüfungsinhalt wie die schriftliche Prüfung als Gegenstand haben.

(2) Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Nr. 10 EB-AVO-GOFAK – zu § 10

10.1 In einer mündlichen Prüfung soll mindestens 20 und höchstens 30 Minuten geprüft werden. Wird die mündliche Prüfung in einer Gruppe durchgeführt, so soll mindestens 50 und höchstens 70 Minuten geprüft werden.

10.2 Falls das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz übernimmt, teilt es dies dem Fachprüfungsausschuss und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mit.

10.3 Verantwortlich für die Aufgabenstellung und die Durchführung der Prüfung ist die Prüfe-rin oder der Prüfer. Die Aufgabenstellung ist den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vorzulegen. Der Fachprüfungsausschuss ist darüber hinaus vor der Prüfung schriftlich oder mündlich über die zu erwartenden Leistungen zu informieren; über das Verfahren der Information entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Bei den Prüfungen einschließlich der Beratungen müssen alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses anwesend sein.

10.4 Zur mündlichen Prüfung gehört eine angemessene Vorbereitungszeit; sie dauert in der Regel 20 Minuten. Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Termin der Vorbereitungszeit, so kann er eine Verschiebung des Beginns der Prüfung nicht beanspruchen. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht von Lehrkräften der Schule statt. Während der Vorbereitung darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.

10.5 Die mündliche Prüfung gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil, der etwa die Hälfte der Prüfungszeit umfasst, erhält der Prüfling Gelegenheit, sich zu der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Prüfungsaufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu äußern. Die Prüferin oder der Prüfer hält sich in diesem Teil der Prüfung weitgehend zurück und greift nur dann ein, wenn es aus pädagogischen oder prüfungspsychologischen Gründen oder zur Klärung des Verständnisses notwendig erscheint. Im zweiten Teil der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer mit dem Prüfling ein Gespräch, das über die im Vortrag zu lösende Aufgabe hinausgeht und größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand hat. Besonders in diesem Teil der Prüfung soll der schulhalbjahresübergreifende Bezug in der Leistungsanforderung sichtbar werden. Zur Klärung der Prüfungsleistung kann die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter Fragen an den Prüfling stellen. Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird von der Prüferin oder vom Prüfer vorgeschlagen und vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt. Nicht stimmberechtigte Mitglieder nach § 6 Abs. 2 können zur Beurteilung der Prüfungsleistung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter oder das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission befragt werden.

10.6 Ein Einspruch gemäß Absatz 4 ist innerhalb einer Frist von 24 Stunden einzulegen. Einspruch und Entscheidung der Prüfungskommission sind der Schulbehörde mitzuteilen.



20. Abitur – Berechnen der Noten

Für die Berechnung der Abiturnoten gibt es folgende Bestimmungen:

Berechnung des Prüfungsergebnisses in einem Prüfungsfach
mit mehreren Prüfungsteilen in der gymnasialen Oberstufe

1. Alle Fächer, ausgenommen Sport

Berechnungsformel: $E = (8 s + 4 m) \div 3$

E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

2. Sport als erstes Prüfungsfach

a) Berechnungsformel 1 (ohne mündliche Prüfung):

$E = (p + s) \times 2$

E = Prüfungsergebnis; p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung.

b) Berechnungsformel 2 (mit mündlicher Prüfung):

$E = (6 p + 4 s + 2 m) \div 3$

E = Prüfungsergebnis; p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

Treten bei der Berechnung der Ergebnisse nach der Berechnungsformel 1 oder 2 Bruchteile auf, so wird aufgerundet.

3. Sport als fünftes Prüfungsfach

Berechnungsformel: $E = (8 p + 4 m) \div 3$

E = Prüfungsergebnis; p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

4. Besondere Lernleistung

Berechnungsformel: $E = (2 s + m) \div 3$

E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Dokumentation; m = Punktzahl des Kolloquiums.

Treten bei der Berechnung der Ergebnisse nach der Berechnungsformel Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

Oberstufe Informationsheft des KKG

Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation nach § 14 Abs. 2 Satz 1
in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala und Berechnung
der Punktzahl der Gesamtqualifikation in der gymnasialen Oberstufe



Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1
463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8
697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation wird wie folgt berechnet:

1. Block I

$$E I = 40 P \div 44$$

E I = Ergebnis Block I

P = Punktsumme durch Addition der 36 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse des ersten und des zweiten Prüfungsfachs und der einfachen Gewichtung der übrigen 28 Schulhalbjahresergebnisse

2. Block II

$$E II = 4 \times (PF 1 + PF 2 + PF 3 + PF 4 + PF 5)$$

E II = Ergebnis Block II

PF 1 bis PF 5 = Ergebnisse der Abiturprüfung in den fünf Prüfungsfächern

3. Gesamtpunktzahl

$$E = E I + E II$$

E = Ergebnis Gesamtpunktzahl.



22. Stundenplan

KKG Qualifikationsphase

In den Blöcken ist jeweils eine 5-Minuten-Pause eingeplant.

Mit Zustimmung des gesamten Kurses kann der **Unterricht in der 7./8. Stunde** von 13.30 – 15.05 Uhr stattfinden. Der Oberstufenkoordinator ist zu informieren. Er genehmigt die Änderung, wenn kein Kursmitglied der Regelung widerspricht.

Prinzipielle Einteilung des Stundenplanes:

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
1./2. Stde 7.55-9.30	L6	L3	L5	L10.1	L7.1
3./4. Stde 9.45-11.20	L2	L1	L2	L4	L1
5./6. Stde 11.40-13.15	L5	L4	L9.1	L8.1	L3
7./8. Stde 13.45-15.20	L7.2/ L8.2/ L9.2	Sport	L11 Seminarfach	L6	L10.2
Block II		Sport	Sport		

Jeweils vor den Sommerferien werden individuell für den jeweiligen Jahrgang die Fachleuten den Zeitleisten zugeordnet.



23. weitere Informationen

Zu den Themen **Schulbesuch im Ausland**, **Latinum** und **Fachhochschulreife** liegen weitere Informationsblätter vor.

Für den Unterricht im **Fach Sport** gibt es eine eigene **Information**.

Es stehen u. a. folgende **weitere Informationsmöglichkeiten** zur Verfügung:

- die Homepage der Schule: www.kkg-whv.de, dort unter Sek. II Wichtig sind dort vor allem folgende Hinweise:
Wahlbogen,
thematische Schwerpunkte und Operatoren,
"Abrechner",
Facharbeiten,
Erlasse des Kultusministeriums
- Informationsveranstaltungen der Schule und die Sprechstunde des Oberstufenkoordinators, Herrn Tolkmitt
- Zum Fach Sport kann der Fachobmann Sport, Herr Horn, angesprochen werden.